

Luther und die Doppelehe Landgraf Philipps von Hessen

VON WILHELM MAURER, ERLANGEN

Wie in allen Zeiten des Umbruchs das Gefüge von Ehe und Familie erschüttert wird, so war es auch in der Reformationszeit der Fall. Für die breiten Massen ist die Einführung der Mehrehe unter den Wiedertäufern zu Münster symptomatisch. Unter den Geistlichen — hohen und niederen — ist der Zölibat im ausgehenden Mittelalter weithin in Verfall geraten; dementsprechend ist auch das werdende evangelische Pfarrhaus mit drückenden Eheproblemen belastet. Aus dem Hochadel sind die Ehetragödien im englischen Königshause und im hessischen Landgrafenhause am bekanntesten.

Luther hat zu diesen Fällen Stellung nehmen müssen. Zeitgenossen und Nachlebende haben keine seiner Äußerungen so stark umstritten wie die Grundsätze, die er dabei über die Ehe, ihr Wesen und ihre Begründung in christlichem Glauben und christlicher Sittlichkeit aufgestellt hat. Für den Historiker, der sich nachträglich diese Auseinandersetzungen vergegenwärtigt und nach ihrem bleibenden Ertrage fragt, kommt es darauf an, das Grundsätzliche in seiner zeitgeschichtlichen Einkleidung zu erkennen und geschichtlich verständlich zu machen. Die geschichtliche Darstellung schließt hierbei die theologische Kritik in sich ein.

I.

In den ersten Tagen des Dezember 1539 verhandelte Martin Butzer mit Luther und Melanchthon in Wittenberg über die Ehenöte des hessischen Landgrafen. Das Ergebnis wurde am 10. Dezember in dem sog. Wittenberger Ratschlag niedergelegt. Er ist von Melanchthon verfaßt und konzipiert. Butzer und Melanchthon sollen zwar nachher gemeint haben, aus Luthers Feder wäre die Sache klarer hervorgegangen; so berichtet der Landgraf später dem Kurfürsten von Sachsen und spielt dabei wohl auf ein in Rotenburg im März 1540 geführtes Gespräch an¹. Aber dem Inhalt nach hat Melanchthon jedenfalls

¹ W. A. Br. 9, Beilage zu Nr. 3503, S. 154.

Luthers Gedanken getreu wiedergegeben. Luther hat sich dann vorbehaltlos zu Form und Inhalt des Ratschlages bekannt und ihn vor Melancthon und Butzer als erster unterschrieben. Später haben dann maßgebliche hessische Geistliche ihre Unterschrift hinzugefügt². Welche Grundsätze über die Ehe sind darin enthalten?

Der Ratschlag begründet und empfiehlt die Einehe als die ursprüngliche und schöpfungsgemäße Form der Ehe. Erst unter dem Unglauben der kainitischen Menschheit — Lamech (Gen. 4, 19 ff) gilt als ihr Prototyp — ist die Mehrehe daraus geworden. Abraham und seine Nachkommen haben den Brauch beibehalten, und Gott hat ihn im mosaischen Gesetz (Ex. 21, 15) zugelassen und damit der schwachen menschlichen Natur ein wenig nachgegeben. Christus aber hat (Matth. 19, 5) auf den schöpfungsmäßigen Ursprung der Ehe zurückgegriffen. Die Kirche hat dementsprechend die Einehe gesetzlich festgelegt (Nr. 3423, 34—51).

Kein Gesetz aber gilt in der Christenheit ohne die Gnade. So ist also jene gnädige Konzession an die menschliche Schwachheit, die Gott den Vätern gewährt hatte, im Neuen Testament nicht aufgehoben. Im Falle der Gewissensnot kann die Kirche von der Forderung der Einehe dispensieren. Ein Gatte, dessen Ehepartner unheilbar am Aussatz erkrankt ist, darf zu dessen Lebzeiten eine neue Ehe eingehen. Ein Graf von Gleichen, der als Kriegsgefangener sich im Orient verheiratete und bei seiner Heimkehr seine erste Gattin noch am Leben antraf, durfte mit Recht die zweite behalten. Von der grundsätzlichen Möglichkeit einer solchen Dispensation für den Christen ist der Wittenberger Beichtrat bestimmt. Wer solche Möglichkeit von vornherein bestreitet, dem muß Luthers Haltung in der hessischen Ehefrage unverständlich bleiben.

² W. A. Br. 8, Nr. 3423. — Ich zitiere im folgenden das in den Briefwechselbänden der Weimarer Lutherausgabe enthaltene Material mit der fortlaufenden Nummer der Aktenstücke, Beilagen auch unter Angabe der Seiten. Den 1. Band des von Max Lenz herausgegebenen „Briefwechsels Landgrafen Philipp's des Großmüthigen von Hessen mit Bucer“ (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven V, Leipzig 1880) zitiere ich mit „Lenz...“

Dabei hängt nun alles davon ab, wie eine solche Dispensation gedacht ist. Der Wittenberger Ratschlag unterscheidet sie mit allem Nachdruck von den allgemein verbindlichen Gesetzen göttlicher und menschlicher Art. Es ist klar, Gott kann nicht gegen sich selbst sein. Eine göttliche Zulassung kann nicht ein göttliches Gesetz beseitigen. „Wider gott gilt auch kein dispensatio“. Der Stiftungscharakter der Ehe kann dadurch nicht aufgehoben werden. Aber auch menschliche Gesetze, dazu bestimmt, jenen Charakter zu schützen, bleiben durch solche Dispensation unberührt. Diese ist immer auf den jeweiligen Fall beschränkt und darf nicht zu einem allgemeinen menschlichen Gesetz gemacht werden. Auf dem Wege über eine Dispensation kann also die Doppelhe nicht für jedermann zugelassen werden. Die Dispensation vermag auch nicht an die Stelle des menschlichen Gesetzes zu treten. Dieses besteht neben ihr, ja ihr zum Trotz weiter. Wer sie empfängt, erhält damit keinen Schutz gegen das obrigkeitliche Gesetz, sondern muß zusehen, wie er sich mit dessen göttlich legitimiertem Anspruch abzufinden vermag (Nr. 3423, 18—24).

Aus alle dem ergibt sich, wie gefährlich es ist, eine solche Dispensation zu begehren. Nur unter dem Beichtsiegel, *in völliger Verschwiegenheit*, kann sie erteilt werden. Die Welt darf nicht einmal wissen, daß sie existiert. Erst recht muß ihr Inhalt, die Zulassung einer zweiten Ehe, heimlich bleiben; nach außen muß die zweite Ehefrau als Konkubine gelten. Wer also die Dispensation befolgt, wird Schande ernten. Das gilt zumal von einem Fürsten, auf den aller Augen gerichtet sind, von dem ausgebreitet wird, was er tut und läßt, aus dessen Beispiel seine Untergebenen Rechtsansprüche ableiten möchten. Wer auf Grund eines solchen Beichtrates eine zweite Ehe eingeht, wird Wiedertäufern und Türken gleichgeachtet werden. Und darum warnen die Wittenberger Reformatoren den Landgrafen, solche Einbuße seiner fürstlichen Ehre leichtfertig auf sich zu nehmen. (Nr. 3423, 59—85; 140—154).

Ein solcher Beichtrat setzt aber — und hier liegt das eigentlich Reformatorsche der Sache — *eine bußfertige Gesinnung des Empfängers* voraus. Er muß seine Schuld bekennen. Das hat Philipp durch Butzers

Vermittlung mit dem Eingeständnis seines bisherigen Sündenlebens getan. Er muß bereit und empfänglich sein für das Gnadenhandeln, das Gott durch seine in der Dispensation ausgesprochene Zulassung an ihm übt. Der Landgraf verweist für sein Heilsverlangen auf seinen lange vergeblichen Wunsch, mit gutem Gewissen wieder zum Abendmahl gehen zu können. Seit dem Bauernkriege, also seit Einführung der Reformation in seinem Lande, hatte er nur einmal, in großer Krankheitsnot zu Anfang 1539, das Sakrament empfangen — auch ein Beitrag zu seiner Stellung im Abendmahlsstreit!. Schließlich muß bei dem bußfertigen und vertrauenden Empfänger der Dispensation der Wille zur Besserung, d. h. hier zur Keuschheit, vorhanden sein, soll sie wirksam werden. Ausdrücklich betont der Ratschlag, daß eine zweite Ehe an sich noch kein Heilmittel gegen die Hurerei zu sein braucht. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, so darf der Bittsteller das gute Gewissen haben, daß die mit der Dispensation gegebene göttliche Gnadenzusage ihm gilt. Auf dieses sein Gewissen stellt ihn der Beichttrat, wenn er die zweite Ehe eingeht und damit den Schritt tut, vor dessen Gefährlichkeit er ausdrücklich gewarnt worden war (Nr. 3423, 86—139).

Ein kompliziertes Gedankengebilde, das hier vorgetragen, eine gefährliche Haltung, die hier von dem Beichtkinde gefordert wird! Wir haben zweierlei zu fragen: Erstens: Ist jenes Gedankengebilde in sich einheitlich, nicht nur im Blick auf die theologische Konzeption, die dahinter steht, sondern auch im Blick auf die übrigen Aussagen, die Luther je und dann zur Sache getan hat? Zweitens: Ist der Landgraf von Anfang an bereit, diese Haltung einzunehmen, und wird er nicht etwa — vorausgesetzt, daß er guten Willens ist — doch allzusehr überfordert? Wir fragen also nach der objektiven Gültigkeit von Luthers Beichttrat und nach den subjektiven Voraussetzungen, die der Landgraf erfüllen mußte, wenn ihm der Rat zum Segen dienen sollte.

II.

Im Hinblick auf frühere Äußerungen Luthers ist im Laufe der Auseinandersetzungen, die der Trauung des Landgrafen mit der 17-jähri-

gen Margarete von der Sale (in Rotenburg an der Fulda am 4. März 1540) folgten, die Gültigkeit von Luthers Beichtrat bestritten worden. Der Landgraf hat in einem bitteren Briefe an Butzer vom 15. Juli 1540 einen Widerspruch festgestellt zwischen dem, was Luther in früheren Jahren „sonderlich über Genesin, öffentlich gepredigt und geleret“, und seinem späteren Verhalten (Lenz Nr. 72, S. 187). Der sächsische Kanzler Brück hat — mit innerem Grauen vor den möglichen Folgen eines innerprotestantischen Zwiespaltes — den Unterschied zwischen dem früheren und dem späteren Luther zugegeben (W.A.Br. 9, S. 238f.). Und Luther selbst ist im Briefe an seinen Kurfürsten vom 10. Juni 1540 von jenen Äußerungen, die er vor 13 Jahren getan hatte, in aller Form abgerückt: „Wen ich alles solt Itzt verteidigen, was ich vor Jaren, sonderlich Im anfangk, gesagt oder gethan, so muste ich den Bapst anbeten“ (Nr. 3493, 62 ff.).

Was enthalten jene früheren Äußerungen und inwiefern stehen sie mit dem Beichtrat vom 10. Dezember 1539 in Widerspruch? In einem Gutachten vom 28. November 1526, das Landgraf Philipp wohl im Zusammenhang mit der Abfassung der Homberger Kirchenordnung von 1526 — also nicht im Blick auf seine eigenen Ehenöte — von Luther eingeholt hatte, hatte Luther nur für Nichtchristen die Polygamie als möglich erachtet, für Christen aber — abgesehen von Notfällen, die ehelichen Verkehr ausschließen — die Einehe vorgeschrieben. Er will sich nicht ohne Schriftwort auf der alttestamentlichen Väter Werk berufen und findet im Neuen Testament kein klares Wort, durch das Gott an der Mehrehe sein Wohlgefallen bezeugt (Nr. 1056).

Dazu kommen zwei Äußerungen aus den 1527 gedruckten Genesispredigten (W.A. 24, 144, 19 ff. und 303, 8 ff.). Hier wird Lamech, der nach Genesis 4, 19 ff. die Mehrehe einführte, gegen den Vorwurf in Schutz genommen, ein Ehebrecher zu sein. Im Gegenteil, zwei Weiber haben ist nicht unrecht. Lamech ist zwar, wie alle Kainssöhne, nicht im Glauben gewandelt, hat aber „ein fein eusserlich wesen und regiment geführt“. Wer wie Abraham zwei oder wie spätere alttestamentliche Heilige noch mehr Frauen hatte, hat doch mit ihnen allen gott-

gewollte Ehen geführt. Abraham war ein wahrer Christ; sein Beispiel darf nicht verurteilt werden. Man kann zwar aus dem Vorbild der Väter nicht Gesetze machen; aber es kann auch keine Sünde sein, ihnen nachzufolgen. „Ich kann es nicht verteidigen, daß man nicht erlauben will, mehrere Frauen zu haben.“ Man soll keine Schuld, aber auch keinen Befehl daraus machen. Für die Gegenwart besteht jedenfalls keine Notwendigkeit, die Vielehe wieder einzuführen.

Als 1531 König Heinrich VIII. von England im Blick auf die ungesicherte Nachfolge in seinem Reiche eine solche Notwendigkeit geltend machte, hat Luther eine Verstoßung der unfruchtbar gewordenen Königin Katharina mit der Begründung abgelehnt, er wolle dann lieber dem Könige erlauben, „eine andere Königin zu heiraten oder zu machen und nach dem Beispiel der Väter und Könige zwei Ehefrauen oder Königinnen zu haben“ (Nr. 1861).

Worin besteht der Unterschied zwischen unserem Beichttrat und jenen früheren Äußerungen? Er ist fundamental. *Damals* beschränkt sich Luther auf *rechtlich politische* Aussagen. Er sitzt weder wie 1539 im Beichtstuhl, noch tröstet er ein angefochtenes Gewissen, sondern er bewegt sich in der weltlichen Sphäre und gibt für sie einen theologisch begründeten Rat. Dabei gilt ihm das Alte Testament nur soweit als Urkunde der göttlichen Offenbarung, als es eine von Gott zugelassene, aber für den Christen längst überholte Rechtsordnung wiedergibt, die, weil gottgewollt, nicht schlecht sein, über deren Wiedereinführung aber man geteilter Meinung sein kann.

Wir können es verstehen, daß Landgraf Philipp, als seine Doppelhehe angegriffen wurde, sich zumal durch jene Genesisauslegungen bestätigt fühlte und mit Begeisterung und Ingrimm zugleich — ganz wie heute manche Leute — den jungen Luther gegen den alten ausspielte. Der Unterschied ist in der Tat offenkundig. Der Beichttrat redet nicht mehr direkt von der Mehrehe als einem Stande gottwohlgefälliger Unschuld. Woher kommt das? Liegt es nur daran, daß Landgraf Philipp sich mit seinen Schuldgeständnissen von vornherein in den Stand eines armen Sünders begeben hatte? Oder liegt den späteren

Aussagen Luthers eine Verschiebung des objektiven Tatbestandes und den früheren ein Irrtum Luthers zugrunde?

Daß Luther ganz offiziell von seinen früheren Äußerungen abgerückt ist, zwingt uns, die zweite Möglichkeit anzunehmen. Sein Irrtum bestand darin, daß er das christliche Gebot der Einehe nicht ernst genug genommen hatte. Matth. 19,5 spielt in den zuletzt aufgeführten Aussagen keine Rolle. Die objektive Verschiebung war 1532 durch die Einführung der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., der Carolina, eingetreten. Hier war aus dem römischen Recht das Kapitel „Neminem“ aufgenommen worden, das die Doppelehe unter die Strafe der Infamie stellte und sie in Anlehnung an das kanonische Recht strenger als Ehebruch geahndet wissen wollte³. Indem so das christliche Verständnis der Einehe reichsrechtlich gesichert war, konnte Luther nicht mehr wie früher Bestimmungen des mosaischen Rechtes als im Notfalle verbindlich hinstellen. Wenn er auch in seinem Beicht- rat die Rechtsfrage nicht ausführlich behandelt und die noch nicht mit konkretem Inhalt gefüllte Strafe der Infamie nur dadurch andeutet, daß er die Schande ausmalt, die ein Bigamist auf sich läßt (vergl. S. 99), so ist doch eben die Tatsache, daß er die Doppelehe nur *beichtweise* gestattete und nicht als eine durch die Not erzwungene *Rechtshilfe* darstellte, durch die neue reichsrechtliche Situation gegeben.

Der Reformator gerät damit in unausweichliche Schwierigkeiten. Er muß allen Ernstes behaupten, daß vor Gott ein Zustand als rechte erlaubte Ehe gilt, der vom weltlichen Recht unter härteste Strafe gestellt ist. Er muß gleichzeitig anerkennen, daß die Forderung, die dieses Recht geltend macht, mit der von Christus Math. 19,5 erhobenen völlig übereinstimmt. Es ist also in diesem Falle der Doppelehe

³ W. W. Rockwell hat in seinem für den Gegenstand unentbehrlichen Buche über „Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen“, Marburg 1904, diese rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge verdienstvoll aufgehehlt; wo ich von seiner Lutherinterpretation abweiche, ergibt der Vergleich mit seinem Kap. 15, S. 236 ff. Eine Einzelauseinandersetzung verbietet der hier zur Verfügung stehende Raum. Aus der reichen Literatur hebe ich noch hervor: Hastings Eells, The attitude of Martin Bucer toward the bigamy of Philip of Hesse, New Haven 1924.

unmöglich, was sonst in vielen Stücken des überlieferten Eherechtes, was vor allem im Blick auf den Priesterzölibat möglich und notwendig gewesen war, daß man nämlich herkömmliche Rechtsforderungen als mit dem göttlichen Gesetz widerstreitend einfach außer Kraft gesetzt hatte. Es steht außer Frage, daß die Diskussion, ob für Christen eine Doppelehe zugelassen werden könne, durch die Abschaffung des kanonischen Rechtes erst richtig in Gang gekommen ist. Aber ebenso ist sicher, daß diese Auseinandersetzung durch die Sanktionierung der Carolina auf dem Regensburger Reichstag von 1532 juristisch eindeutig entschieden war, und daß das christliche Gewissen diese Entscheidung anerkennen mußte.

Damit aber war dem Landgrafen, Luthers Beichtkind, zugemutet, daß er sich vor Gott gleichzeitig unschuldig und schuldig, in seiner Doppelehe gleichzeitig vor Gott wohlgefällig und straffällig wissen sollte. Es war ihm verwehrt zu sagen: „Durch die absolutionsweise ausgesprochene Dispensation ist auch die Konstitution des Kaisers außer Kraft gesetzt; er hat keine Gewalt mehr mich zu strafen, vielmehr ist sein Strafanspruch widergöttlich.“ Wenn Philipp sich in den Schranken des ihm gegebenen Beichtrats hielt, mußte er vielmehr ein etwaiges kaiserliches Strafmandat als göttliches Verhängnis willig hinnehmen, indem er gleichzeitig seine Ehe mit Margarete von der Sale reinen Gewissens als vor Gott gültig und in der Art ihres Zustandekommens als dem göttlichen Gericht entzogen ansehen mußte.

Ist eine solche Haltung zumutbar, menschenmöglich, praktisch durchführbar? Wir ahnen die Hintergründe, in denen sie bei Luther theologisch begründet ist: Seine Vorstellung von dem Gott des lodernden Zornes, der dennoch zugleich der Gott der Gnade ist; seine Lehre von den zwei Reichen, wonach im geistlichen Bereich die Vergabung gilt, die im weltlichen so nicht gelten kann, wenn nicht alle zwischenmenschliche Ordnung aufgehoben werden soll; seine Auffassung, daß das Leben des Christen bestimmt sei von einer unaufhebbaren Spannung zwischen der geistlichen Geborgenheit in Gottes vergiebender Liebe und der unentrinnbaren Verstrickung in das sündhafte Getriebe der Welt. Wir fragen jetzt nicht, ob die praktische

Anwendung nicht offenkundig mache, daß diese Prinzipien eines Denkens in polaren Spannungen höchstens abstrakte Gültigkeit beanspruchen können, daß sie also in der Wirklichkeit des Lebens sich gegenseitig aufheben. Wir überlassen die Lösung dieser Probleme dem Systematiker, ohne sie ihm als Systematiker wirklich zuzutrauen; denn nur im Wagnis des Glaubens kann der Ausgleich jener Spannungen vollzogen werden.

Wir fragen jetzt nur als Historiker: War Landgraf Philipp wirklich darauf vorbereitet, diese Spannungen auszuhalten? Wir fragen damit nach der Beschaffenheit, Kraft und Lebendigkeit evangelischen Laienchristentums in der Reformationszeit, als dessen Repräsentanten wir den hessischen Landgrafen — bei allen seinen Fehlern — doch wohl hinzunehmen haben. Diese Frage, ob der evangelische Laienchrist durch die „Spitzenaussagen“ reformatorischer Theologie nicht tatsächlich überfordert wird, muß mit allem Ernste gestellt werden. Sie zerfällt im Blick auf Landgraf Philipp in verschiedene Teilfragen. Wir schauen auf den Menschen Philipp und wie er auf den Wittenberger Beichtvater reagierte (III.). Wir fassen den Fürsten ins Auge und sehen, wie er als Landesherr, als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes und als Reichsfürst die hier aufgebrochenen eherechtlichen Fragen zu bewältigen suchte (IV.). Schließlich achten wir dabei auf das geistliche Ringen, das in allen diesen Stücken zwischen Luther und Philipp, zwischen Beichtvater und Beichtkind, stattfindet (V.).

III.

Die Motive, aus denen heraus der Landgraf den Wittenberger Ratsschlag begehrt hat, sind uns erkennbar aus der Instruktion, die Butzer in seinem Auftrag Anfang Dezember 1539 den Wittenbergern vorlegte (Einleitung zu Nr. 3423), und aus den persönlichen Notizen, die sich der Fürst dafür Ende November gemacht hat (Lenz, Beilage II, Nr. 6).

Soweit unsere Sehkraft und unser Einfühlungsvermögen reichen, lassen diese Urkunden eine tiefere Sündenerkenntnis, wie sie nach

reformatorischem Verständnis zum Empfang der Absolution unerlässlich ist, vermissen. Das Bewußtsein der Lasterhaftigkeit ist vorhanden, ebenso die Furcht vor dem Tode, genährt durch die schwere Syphiliserkrankung von 1539 und durch die Einsicht, daß das bisherige Lasterleben zur Selbsterstörung führen müsse. Aber die Ursachen des Übels sucht der Fürst nicht bei sich selbst, sondern in den Umständen: bei der armen, ihm unsympathischen Landgräfin Christine, der Tochter Herzog Georgs aus Dresden; bei dem unsteten Reiseleben, das ihm seine Pflichten als Landesherr, Bundes- und Reichsfürst auferlegten; bei seiner Unreife zur Zeit der Eheschließung — ein Argument, das seit Anfang der 20er Jahre, seit der Diskussion über die Mönchsgelübde, besondere Durchschlagskraft hatte. Allerdings hat Philipp gerade dieses Argument selbst wieder durch das Eingeständnis seines bald nach der Hochzeit geübten ehewidrigen Verhaltens entwertet. Zwar weiß er, daß Hurer und Ehebrecher das Reich Gottes nicht erben werden. Aber er sieht in seiner Zügellosigkeit nur ein Verhängnis, ein „Gebrest“, eine mit seiner natürlichen Veranlagung gegebene Triebgebundenheit. Er sieht keine Schuld. Vielleicht könnte man ihm seine erbliche Belastung und seine physische Anomalität auch noch zugute halten. Aber er kommt doch über eine Galgenreue nicht hinaus. Das mußte ein Seelsorger sehen. Wenn Butzer es nicht erkannt oder den Wittenbergern gegenüber vertuscht hat, so mußten diese doch den Mangel aus der ihnen vorliegenden Instruktion herauslesen und merken, daß hier nicht ein armer Sünder vor ihnen stand, der Gnade begehrte, sondern ein eifriger Bibelleser, der sich anhand der Schrift von der Rechtmäßigkeit der Doppelehe überzeugt hatte, und nun sein Recht begehrte.

Denn hier liegt der eigentliche Differenzpunkt und die Wurzel des späteren Konfliktes zwischen Luther und Philipp. Luther weiß sich als Beichtvater, der über ein bedrängtes Beichtkind die Absolution spricht und ihm damit die Möglichkeit eines neuen Lebens eröffnet. Der Landgraf fühlt sich aber durchaus nicht als Beichtkind; er will keinen Beichttrat, sondern eine Bestätigung seines biblisch begründeten Rechtsanspruchs, in dem er sich auch durch Luthers frühere Äuße-

rungen gestützt sieht⁴. Der Laienbiblizismus der Reformationszeit, der die Schrift, das Alte Testament zumal, als unfehlbare Rechtsurkunde versteht, stößt zusammen mit der an der Rechtfertigung ausgerichteten Theologie der Reformatoren; derselbe Konflikt war in anderer Form in Luthers Absage an die Schwärmer und an die Bauern schon hervorgetreten. Luther hat ihn in unserem Fall nicht erkannt. Darum war sein Beichttrat tauben Ohren gepredigt. Der Landgraf benutzt seine sexuelle Anfälligkeit, um einen Anspruch durchzusetzen auf die Erleichterungen, die seiner Meinung nach die Bibel für seinen Fall bereit hält. Das sichere Gewissen, auf das er sich bei der Durchführung der Doppelehe beruft, ist nicht das getröstete Gewissen des armen Sünders, der Gottes Gnadenwort im Glauben angenommen hat; sondern es ist die Sicherheit eines Laientheologen, der die Rechtmäßigkeit seines Anspruches aus der gesetzlich verstandenen Schrift zu beweisen vermag.

Damit ist gesagt, daß der Landgraf die ihm erteilte Dispensation ganz anders verstand als die Männer, die sie ausgesprochen hatten. Nicht als ein Absolutions- und Gnadenwort galt sie ihm, sondern als ein Rechtstitel, ähnlich den Privilegien, die die Kurie bisher gebefreudigen Laienchristen und den Fürsten zumal in reicher Fülle gewährt hatte. Daß schon im Mittelalter Dispensationen erteilt worden waren, die den heimlichen Gebrauch von Mitteln gestatteten, die durch das öffentliche Gesetz verboten waren (*dispensationes pro foro interno tantum*, d. h.: Befreiung vom Halten eines Gesetzes nur für den persönlichen Sonderfall) und daß Luther nach seinem Verständnis von Beichte und Absolution für seinen Beichttrat diese Form übernommen hatte, das konnte oder wollte der Landgraf nicht sehen. Ihm schien durch die Wittenberger Dispensation die Freiheit gewährt, zu tun, was ihm anhand der Bibel ohnehin gestattet war. Das Recht, das der Kaiser mit der Carolina neu gesetzt hatte, kümmerte ihn in diesem

⁴ Das hat der hessische Kanzler Feige offen ausgesprochen, wenn er nach Butzers Bericht auf der Eisenacher Konferenz erklärte, der Landgraf „hebe sich auß dem wort Gottes fur sich selb im gewissen versicheret und hebe uñß pro foro ecclesiae gefraget“; Butzer an den Landgrafen, 8. August 1540, Lenz Nr. 79, S. 207 f.

Zusammenhänge nicht. Ganz abgesehen von der Frage, ob und wie weit er als Reichsfürst ihm unterworfen war, so schien ihm sein Anspruch erloschen angesichts des göttlichen Rechtes, das er der Bibel entnahm und das er durch die Dispensation bestätigt fand.

Damit mußte dem Landgrafen auch die Forderung schlechterdings unverständlich sein, Dispensation und Doppelhehe streng geheim zu halten. Wie kann man ein Recht nutzen, wenn man es geheim hält und nicht öffentlich praktiziert? Darum hat er die Geheimhaltung nur als eine Frage der Zweckmäßigkeit angesehen im Hinblick auf den Sturm der Entrüstung, der zunächst in der öffentlichen Meinung zu erwarten war. An eine *endgültige* Geheimhaltung der Doppelhehe hat er nie gedacht. Damit war auch die schließliche Publikation des Wittenberger Ratschlages von Anfang an in Aussicht genommen. Hatte doch die Schwiegermutter Anna von der Sale die Heirat abhängig gemacht von der Zustimmung der Gelehrten und der späteren Veröffentlichung der Eheschließung. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung sollte dem Landgrafen der Wittenberger Beichtrat dienen. Für seine Person hatte er ihn nicht nötig. Er war seiner Sache auch ohnehin sicher. Daß die Wittenberger Reformatoren auf dauernder Geheimhaltung bestanden, konnte er nur aus ihrer Feigheit erklären und befürchtete, sie wollten ihn gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber Kaiser und Reich im Stiche lassen.

So hat der Landgraf Luther und die Seinen schon mit der Bitte um Dispensation und mit dem Geständnis seiner Untaten betrogen. Er hat ihnen ein Zeugnis abgelockt, das er zu anderen Zwecken verwenden wollte, als es die sind, zu denen sie es gegeben haben. Er ist sich dieses Täuschungsmanövers sicherlich nicht klar bewußt gewesen; vielleicht, weil er letzter Offenheit vor sich und andern überhaupt nicht fähig war, vielleicht aber auch, weil er — und dafür spricht der spätere Verlauf der Auseinandersetzung — ganz naiv seine Auffassung von dem, was er unter der erbetenen Dispensation verstand, seinen theologischen Lehrmeistern unterstellte. Daß er schon in der Instruktion für Butzer ein dauerndes Verschweigen für unmöglich erklärt hatte, sicherte ihn und gab ihm Veranlassung, immer

wieder auf eine Veröffentlichung zu drängen. Als sie später ohne sein direktes Zutun geschah, ist sein Bedauern nicht echt. Er benutzt vielmehr die öffentliche Erregung, um seinen Rechtsstandpunkt in bezug auf die Doppelehe durchzusetzen und die Reformatoren für seine Zwecke einzuspannen.

Abschließend muß also gesagt werden: Luther und seine Berater haben sich von dem komplexen Charakter Philipps täuschen lassen und haben seine Laientheologie nicht theologisch wirksam bekämpft. Ihr Beichtrat war ein Versuch am ungeeigneten Objekt.

IV.

Dieses vorläufige Ergebnis unserer Untersuchung wird noch besser gesichert, wenn wir die Wirkungen in Betracht ziehen, die sich aus Landgraf Philipps *fürstlicher Stellung* ergeben. Von Anfang an sind sie mit in Anschlag gebracht worden, und zwar auf beiden Seiten. Für den Landgrafen ist das selbstverständlich. Für ihn sind persönliches und fürstliches Selbstbewußtsein nicht zu trennen. Er hat seine Anfrage im Vollgefühl seiner Sonderstellung nach Wittenberg gerichtet. Aber auch Luther hat in seinem Beichtrat die Stellung seines Beichtkinds voll berücksichtigt. Für ihn wie für die ganze Zeit steht es außer Frage, daß eine fürstliche Ehe ihre Besonderheiten hat, daß in fürstlichen Kreisen der Konkubinat nicht unter allen Umständen verwerflich ist. Daß Luther daneben auch stets die besondere Bedeutung des Landgrafen für die evangelische Sache in der Reichs- und Bundespolitik im Auge gehabt hat, ist nicht zu bezweifeln. Daß die Drohung Philipps, sich an den Kaiser zu wenden, ihm Eindruck gemacht habe, hat er später selbst vor Kurfürst Johann Friedrich gestanden (Nr. 3493, 23 ff.). Indem er aber im vertraulichen Briefe an Melancthon sich selbst höchstens des „*crimen vel misericordiae vel humanissimae facilitatis*“ (d. h.: ein Vergehen allzu großer Nachgiebigkeit und allzu menschlicher Leichtgläubigkeit) schuldig gab (Nr. 3501, 40 f.), hat er den Verdacht von sich gewiesen, daß für die Erteilung des Ratschlages politische Rücksichten maßgebend gewesen seien. Aus dem Inhalt sind solche ohnehin nicht zu entnehmen.

Er ist ganz von dem theologischen Anliegen bestimmt, das wir bereits kennen.

Der Landgraf aber fordert den Wittenberger Ratschlag nicht als Privatmann ein. Er handelt dabei als Fürst. Von den vier Gründen, die er in seiner Gewissenserforschung angibt und die dann in der Instruktion für Butzer wiederkehren, sind zwei politischer Natur: Bei seinem bisherigen Lebenswandel fehlt ihm die Autorität, strafende Zucht zu üben; sollte es zu einem Kriege kommen, wird seine Tauglichkeit gelähmt sein durch ein schlechtes Gewissen. Beide Argumente sind für die Ohren von Männern berechnet, die innerkirchliche Reformen und opferfreudigen Einsatz in der Außenpolitik von dem Landgrafen erwarten. Und in Kontrastwirkung zu dieser Berechnung abgestimmt ist dann die Drohung, beim Kaiser Hilfe zu suchen, eine Drohung, die in den frühesten Dokumenten schon aufklingt und sich durch die ganze Erörterung hindurchzieht. Ganz unbefangen nimmt der Ratschlag diese politischen Motive wieder auf und wendet sie ins Gegenteil: Durch eine etwaige Doppelehe wird der Fürst seine Landstände gegen sich aufbringen, Keuschheit wird ihm Mut und Kraft geben zum militärischen und außenpolitischen Handeln; an der Untreue des Kaisers jedoch wird der Fürst schwere Enttäuschungen erleben.

Bei allen Einzelschritten, die der Landgraf seit der Rotenburger Hochzeit unternimmt, sehen wir ihn bemüht, seine fürstliche Ehre zu wahren. Hier stoßen wir auf ein Motiv, das ihn ganz beherrscht und das ihn in einen immer deutlicher hervortretenden Gegensatz zum Wittenberger Beichtrat bringt. Als ehrenrührig empfindet er es, wenn Margarete vor der Öffentlichkeit als Hure dastehen und nur vor Gott, dem Landgrafen und seinen Beichtvätern als rechte Ehefrau gelten soll. Die Trauzeugen werden deshalb vor der Hochzeit verpflichtet, ihr gegenüber das Wort ‚Konkubine‘ nicht zu gebrauchen. Obwohl dieses Wort im Wittenberger Ratschlag die eigentliche Rechtsstellung Margaretes bezeichnet und hier die Rede von einem zweiten Eheweib nur dem Landgrafen in den Mund gelegt, von seinen Beichtvätern aber nicht direkt gebraucht wird (Nr. 3423, 140 und 145),

versteift er sich auf diese sprachliche Konzession seiner Berater wie auf einen Rechtstitel⁵. Von seinem fürstlichen Ehrenstandpunkt aus muß ihm Luthers Zweiweltentheorie — daß etwas vor Gott ehrlich ist, was vor der Welt schändlich — unerträglich erscheinen: „Mann halt uns diese argumenta nit fur, sondern ainem andern, der kain ehr liebet oder kein gewissen hat, unnd der in allen sachen, guten und bösen, gleich gewissen hat“ (an Butzer, 15. Juli 1540; Lenz Nr. 72, S. 186).

Es lebt in dem Aufbegehren dieses fürstlichen Ehrgefühls — das der Unbefangenheit, mit der der Landgraf immer wieder bereit ist, seine Kavaliersdelikte öffentlich bekanntzugeben, keineswegs widerstreitet — etwas von der Vertragstreue, die im altgermanischen Ehevertrag vorausgesetzt wird. Philipp hat der Sippe seiner Angetrauten alle Zusicherungen dafür gegeben, daß ihr guter Ruf durch das seltsame Verhältnis nicht beeinträchtigt werde. Nur unter dieser Voraussetzung hat er von ihr den Konsens erhalten. Nun will er alles daransetzen, fordert dazu Kaiser, Bundesgenossen und alle Welt heraus, um dieses Versprechen einlösen zu können.

Neben dieser Rücksicht auf die Sippe derer von der Sale und von Minkwitz spricht ein Gefühl für persönliche Ehre und Sauberkeit mit, das in der reformatorischen Ethik seine Wurzel hat. Nicht bloß die Galgenreue treibt ihn an, mit den Gewohnheiten der Hurer und Ehebrecher durch Abschluß einer gottgefälligen Ehe zu brechen. Er will auch innerhalb der christlichen Gemeinde wieder ehrlich werden, mit ihr reinen Gewissens zum Sakrament gehen können. Wie ein Aufatmen geht es durch seine Briefe, wenn er von seinen Kommunionfeiern zu Ostern und Pfingsten 1540 berichtet. Das Abendmahl ist ihm nicht so sehr ein Mahl der Versöhnung mit Gott als ein Mahl der Gemeinschaft mit den Mitchristen. Das Gefühl für kirchliche Ehre ist mit dem Bewußtsein fürstlicher Ehre aufs engste verbunden; und beides wird durch den Wittenberger Ratschlag aufs empfindlichste berührt.

⁵ Vgl. die Instruktion für die hessischen Räte zur Eisenacher Konferenz vom Juli 1540, Lenz Beil. II, Nr. 22.

Ein letzter Ehrenpunkt aber muß noch um seiner politischen Bedeutung willen genannt werden. Bei seiner Hochzeit in Rotenburg hat der Landgraf Butzer und Melanchthon eröffnen lassen, er wolle im Falle des Todes seiner Gemahlin Christine keine neue Ehe mehr eingehen; er habe sich bei seiner Doppelehe daher entschlossen, „ein person zu nemen, die dannost nit gantz geringen standes als ein beurin“ (Lenz, Beilage II, Nr. 13); der Plan, Margarete zur Nachfolgerin Christines zu machen, bestand also von Anfang an. Eine Stellung, wie der Ratschlag sie ihr zuwies, war damit unvereinbar. Daß der Landgraf so weitgehende Absichten hatte, konnten die Reformatoren nicht ahnen. Sie wußten nicht einmal, daß die Pläne zur zweiten Hochzeit sich schon auf eine bestimmte Person hin verdichtet hatten.

Schon am 11. Dezember 1539, noch ehe Butzer mit dem Ratschlag aus Wittenberg zurückgekommen war, hatte Philipp zugunsten Christines und ihrer Kinder eine Erklärung ausgestellt, in der die Tochter Herzog Georgs zwar als „erste und oberste gemall“ angesprochen wurde, daneben aber ganz unbefangen die Rede war von „anderen unseren kindern, die wir von der anderen unser ehefrauen erzeugen werden“. Sie sollten Grafen und Bannerherren sein und das Erbe der legitimen Kinder nicht beeinträchtigen. Es war aber verklausuliert die Möglichkeit gesetzt, daß nach deren vorzeitigem Absterben die Kinder Margaretes von der Sale die Nachfolge im Fürstentum Hessen antreten sollten (Lenz, Beilage II, Nr. 11).

Damit aber nahm die Ehe tragödie des Landgrafenhauses eine hochpolitische Wendung. Nun traten nämlich die Mitglieder der hessischen Erbeinigung, die Häuser Hohenzollern-Brandenburg und Wettin auf den Plan. Ihnen stand, im Falle das Haus Brabant ausstürbe, die Erbfolge zu; sie mußten sich gegen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte wehren. Daher der Widerstand der vereinigten sächsischen Diplomatie gegen die Doppelehe; daher der Versuch des Landgrafen, Luther und Melanchthon durch ein Gutachten auf seine Seite zu ziehen und gegen ihren eigenen Landesherrn auszuspielen; auch daher sein Drängen auf Veröffentlichung des Beichtrates und dessen öffent-

liche Verteidigung durch die Wittenberger; daher seine Forderung, im Konfliktfalle von seiten der Schmalkaldischen Bundesverwandten politische und militärische Unterstützung zu erhalten. Die Rücksicht auf das verletzte Reichsrecht und den Kaiser als seinen Garanten und auf der anderen Seite der Versuch des Dresdener und Berliner Hofes, den Bigamisten Philipp vor aller Öffentlichkeit ins Unrecht zu setzen, um ihn aus den Ansprüchen auf das Erbe Herzog Georgs (auf das er als Christines Gemahl für deren Kinder seine Rechte geltend machte) herauszudrängen. Das alles führt zu einem der schwersten Konflikte, die der Protestantismus erlebt hat und in dem der Keim zu seiner Niederlage im Schmalkaldischen Kriege gelegt wurde.

In dieses Gewirr hinein von Intrigen und Ansprüchen politischer und rechtlicher Art ist Luthers Beichtrat gesprochen. Seine theologische Grundkonzeption ist uns klar. Daß die subjektiven Voraussetzungen für eine dispensative Absolution bei Landgraf Philipp fehlten, wurde ebenso deutlich wie die Tatsache, daß die politischen Mächte diesen geheimen Beichtrat für ihre Zwecke ausnutzten. Wir sehen, wie ein solches Wort, in der Stille gesprochen, die Welt erregen kann. Wir fragen, ob und wie weit es unter diesen Umständen seine bindende und lösende Macht bewahrt hat.

V.

Immer lauter wird im Frühsommer 1540 Landgraf Philipps Verlangen nach Veröffentlichung des Wittenberger Ratschlages, immer heftiger der hessisch-sächsische Konflikt. Obwohl der Kaiser noch keine bedrohlichen Schritte gegen den Landgrafen unternommen hat, verlangt dieser Billigungs- und Schutzversicherungen von seiten seiner Bundesgenossen und droht, andernfalls um Indemnität beim Kaiser nachzusehen — um welchen Preis, ist leicht zu erraten und hat die Zukunft gelehrt.

In dieser Zeit kämpft Luther leidenschaftlich um den theologisch-seelsorgerlichen Charakter seines Beichtrats gegen die öffentliche Meinung und die politischen Mächte der Zeit. Er stellt dabei einen wichtigen Aktivposten innerhalb der sächsischen Position dar. Die Briefe, die er

in der Angelegenheit der landgräflichen Doppelteihe schreibt oder empfängt, laufen meist durch die kurfürstliche Kanzlei, stehen also unter Vorzensur. Aber der Reformator läßt sich nicht beirren. Mit großartiger Unbekümmertheit verfolgt er sein eigentliches geistliches Anliegen. Auch durch die politische Verärgerung und durch die begreifliche menschliche Enttäuschung läßt er sich nicht abhalten, sich um das Gewissen des Landgrafen zu bemühen. Der bleibt sein Beichtkind, auch wenn er es nicht sein will. Als Ergebnis dieses Ringens kann man feststellen, daß beide Männer, von Butzer unterstützt, schließlich ihre Standorte doch einander genähert haben.

Zunächst scheint der Bruch unvermeidlich. Auf die Drohung des Landgrafen, er werde den Wittenberger Ratschlag veröffentlichen, setzt Luther die Gegendrohung, er werde dann öffentlich von seinem Beichtvater zurückzutreten. Ehe er die Schande des Fürsten aller Welt offenbar werden ließe, wolle er lieber von sich sagen lassen: „D. Martinus hat genarret mit seinem Nachgeben dem Landgrafen“⁶. Das ist im Sinne Luther ganz folgerichtig. Das Beichtsiegel bindet nicht nur den Beichtvater, sondern auch das Beichtkind. Plaudert einer der beiden etwas aus, so sind Beichte und Absolution nichtig. Aber indem Luther so ganz auf der innersten Linie sein zentrales Anliegen wahrnimmt, handelt er auch politisch klug. Viel schlimmer als die Schande, daß der Landgraf sein sündhaftes Leben, auf das sich der Beichtvater bezog, aller Welt kundtat, werden Spott und Hohn sein, wenn bekannt wird, daß Luther dieses Eingeständnis für ungenügend erachtete, daß es also vergeblich war und daß die Dinge wahrscheinlich noch viel schlimmer liegen müßten. Außerdem wird der Fürst dann jeder Unterstützung von seiten der Glaubensgenossen verlustig gehen. Der Konflikt ist auf seinen Höhepunkt gekommen. Luther schaltet den hessischen Kanzler Feige ein und legt ihm noch einmal seine Motive auseinander. Aus einem heimlichen Ja kann und darf kein öffentliches Ja werden. Der Landgraf muß sich wieder zurückziehen in das

⁶ Nr. 3507, 19; wiederholt auf der Eisenacher Konferenz, Schluß des 1. Protokolls, Lenz Beilage II, Nr. 23, und in Luthers zu Eisenach verfaßtem Bedenken Nr. 3516, 16 ff.

heimliche Ja und das öffentliche Nein. Nur als eine Notsache kann die Doppelhe öffentlich verteidigt werden; „aber das wirs für der welt und Jure nunc regente sollen verteidigen, dis können vnd wollen wir nicht thun“⁷.

Schließlich setzt der Umschwung ein. Der Landgraf beginnt den Unterschied zwischen einem heimlichen Geschehen vor Gott und einem öffentlich zu handhabenden Recht zu begreifen. Am Schluß einer langen brieflichen Darlegung findet sich das Eingeständnis: „Vnd bin mit euch woll zufriden, das irr in forro conscientie mit mir dispensirdt, so ferr irr, wie Ich nit tzweiffel, nit allein vor Gott, sonder auch in der not bei mir so weidt stehet, das Ich nit vom reich gottes ausgestoßen sei“ (Nr. 3515, 215—218). Noch geht es ihm in diesem Briefe um die Ehre, um die Ehre Margaretes, die nicht zur Hure gemacht werden soll, und um die eigene, daß er nicht zuschanden werde vor Freund und Feind. Aber höher als irdische Ehre steht dem Landgrafen doch die Zugehörigkeit zum Reiche Gottes. Die will er öffentlich bezeugt haben, nicht mehr seine Auffassung von menschlichem, aus der Bibel begründetem Recht. Der Fürst beginnt zu begreifen, daß das Besondere am Wittenberger Beichttrat dessen Absolutionscharakter ist. Und daß ihn die göttliche Gnadenzusage trotz seiner Doppelhe zum Glied der christlichen Gemeinde macht, das will er öffentlich von seinen Beichtvätern bestätigt haben, auch wenn ihm im Falle der Not die irdische Ehre abgesprochen werden sollte.

Seine politischen Ansprüche hat der Landgraf auf der Eisenacher Konferenz nicht durchgesetzt. Mit deren ergebnislosem Abschluß beginnt der folgenschwere Umschwung der hessischen Politik, die Abkehr von Sachsen und die Annäherung an den Kaiser⁸. Um so bedeutsamer ist,

⁷ Br. 3513, 59 ff. — Unter dieser Dialektik von heimlichem Ja und öffentlichem Nein muß auch das Wort von der „gudten, stargken lügen“ (Lenz, S. 373) verstanden werden, das Luther auf der Eisenacher Konferenz gesprochen hat. Was die Wittenberger tatsächlich damit meinten, zeigt der Entwurf eines Dementis, den sie zum Abschluß der Eisenacher Gespräche vorlegten, in der Absicht, die Öffentlichkeit zu beruhigen, Nr. 3517, 145—164.

⁸ Vgl. Feiges noch in Eisenach am 17. Juli geschriebenen Brief an den Landgrafen und dessen Schreiben vom folgenden Tage, Lenz, Beilage II, Nr. 25 und 26.

daß diese politische Wende nicht zugleich einen kirchlichen Bruch nach sich zieht, daß im Gegenteil frühere Mißverständnisse sich klären, ein neues Vertrauen zu keimen beginnt.

Luthers abschließende Erklärung vom 24. Juli 1540 ist wie der rollende Donner eines abziehenden Gewitters. Noch einmal versichert der Reformator, er werde die Heimlichkeit seines Ratschlages zu verteidigen wissen. Dispensation aus Not und öffentliches Recht sind zu unterscheiden. Gott zerreißt nicht menschliches Recht, wenn er dispensationsweise Gnade erweist. Und umgekehrt, wenn der Landgraf mit Hilfe einer Dispensation das weltliche Recht zu verändern sucht, begibt er sich aus Gottes Gericht in der Menschen Hände. Nur bei Gott ist der Sünder geborgen. Mögen auch manche zweifeln, daß es dem Landgrafen mit seinem Schuldgeständnis ernst gewesen sei, so will doch Luther sich sein Beichtgeständnis nicht für falsch erklären lassen. Mit dieser Vertrauenserklärung ist die Diskussion im wesentlichen abgeschlossen (Nr. 3518).

VI.

So hat Luther schließlich doch noch das rechte Verständnis seines Beichtrates allen Wirrnissen der Politik und menschlicher Rechtsansprüche zum Trotz durchsetzen können. Wir müssen zum Schluß aber noch einmal fragen, ob dieses Ziel nicht mit zu großen Opfern erreicht wurde, ob die Irrungen und Wirrungen auf dem Wege, der dahin führte, nicht auch durch Unklarheit und Unbegreiflichkeit dieses Zieles mit verursacht worden sind. Wir Menschen von heute können auch die Frage nicht unterdrücken, ob Luthers Beichtrat, so wie er damals gegeben wurde, für uns noch Bedeutung hat. Daß die Not, die zu heilen er bestimmt war, nicht nur dieselbe geblieben ist, sondern heute viel krasser und allgemeiner auftritt, ist offenkundig. Daß das Heilmittel, das Luther — wenn auch nur unter großen Bedenken — schließlich vorschlug, *für uns nicht mehr anwendbar ist*, darüber dürfte ebenfalls kein Streit sein. Aber vielleicht können wir aus der Kritik, die wir Luther gegenüber zu erheben haben, doch etwas lernen für die Bewältigung der Aufgaben, die uns heute gestellt sind. Ist es doch

so bei den Großen der Geschichte, daß die Nachfahren auch in den Stücken, in denen sie sich von ihnen unterscheiden müssen, dennoch ihre Schüler bleiben.

Wir haben unserer immanenten Kritik nicht viel mehr hinzuzufügen. Das Entscheidende wurde schon gesagt. Man hat darüber hinaus Luthers Abhängigkeit von der mittelalterlichen Beichtpraxis getadelt. Wir sahen, er hat die überkommene Form mit den neuen Inhalten seiner Lehre von Buße, Glauben und Rechtfertigung erfüllt. Man hat ihm seine Verchristlichung und Überhöhung der alttestamentlichen Patriarchengestalten vorgeworfen. Wir lernten die königliche Freiheit kennen, mit der er eine gesetzliche Nachahmung biblischer Exempel ablehnt. Man hat ihm Schuld gegeben, er habe seine seelsorgerlichen Anliegen politischen Rücksichten aufgeopfert. Wir lernten die Souveränität bewundern, mit der er seine theologische Konzeption rücksichtslos vertritt und darum auch politisch meist das Richtige trifft.

Viel ernster müssen wir unsere Beobachtung bewerten, daß Luther die geistliche Reife und die sittliche Entscheidungsfähigkeit seines Beichtkinds Philipp entschieden zu günstig beurteilt und ihn mit seinem Beichttrat in jeder Beziehung überfordert hat. Der Abstand zwischen reformatorischer Theologie und evangelischer Laienfrömmigkeit wird nicht überwunden. Aber man darf dafür an die Grundregel aller Seelsorge erinnern: Vertrauen weckt Vertrauen und hebt den Menschen über sich selbst hinaus; Mißtrauen macht ihn auf alle Fälle schlechter. Das Vertrauen, das Luther dem Landgrafen — anfänglich sicher zu Unrecht — entgegengebracht hatte, ist schließlich doch nicht ganz unbelohnt geblieben. Der Ausgang der Auseinandersetzung hat gezeigt, daß das Verhältnis der beiden Männer gefestigter aus ihnen hervorging. Während die politischen Bindungen mehr oder weniger zerbrachen, hielten die menschlichen und geistlichen fest. Nicht immer ist der Erfolg Maßstab für die Beurteilung geschichtlicher Vorgänge. Bei einem Beichttrat kann von einem Erfolg ohnehin keine Rede sein. Wo er aber Friede wirkt, Friede unter den Menschen und in den Gewissen, da hat er seinen Zweck erfüllt. Das ist in gewissem Maße dem Wittenberger Ratschlag gelungen.

An einem Punkte, der mehrfach in der Literatur berührt wurde, muß man freilich, so scheint mir, die Kritik schärfer ansetzen. Der ganze Beichttrat ist auf die Not des *Mannes* abgestellt. Alle Auseinandersetzungen drehen sich um dessen Möglichkeiten und Rechte. Wer denkt schon an die *Frauen*? An die arme, edle Landgräfin Christine, die, sicherlich nicht besonders begnadet mit Gaben des Körpers und des Geistes, ihr Frauenglück und ihre Frauenwürde wortlos dulndend preisgibt, die einsam leidet. Wir wissen von keinem Beichtvater, der ihr mit einem Beichtträte zur Seite gestanden hätte. Der hessische Hofprediger Dionysius Melander tat es sicher nicht! Leidend hat sie ihrem Manne die Treue bewahrt, besonders in den schweren Jahren der Gefangenschaft nach der Kapitulation von Halle. Und wer redet anders als mit harten Worten von dem blutjungen Hoffräulein Margarete, das, sicherlich damals schon eine Tochter Evas, sich nichtsahnend in eine Lage begab, die nichts als Unglück bringen konnte, auch für die Kinder, die dem unheilvollen Bunde entsproßen? Unter den harten Kämpfen der Männer scheint die Not der Frauen zu verstummen. Das scheint mir der schlimmste Mangel zu sein bei den ganzen Erörterungen.

Ich kenne nur einen Theologen, der diesen Mangel gefühlt und ausgesprochen hat. Er heißt Nikolaus von Amsdorf — ein Name, der für manche ein Programm theologischer Engherzigkeit in sich schließt. Amsdorf will die Frau in Ehefragen in gleicher Weise beraten und umsorgt wissen wie den Mann. „Dann sie ist ebensowol ein christenmensch als er und villeicht besser, dafur Christus sein blut vergossen hat und gestorben ist.“ Hat der Mann im Falle der Not das Recht auf Polygamie, so hat die Frau in gleicher Not das Recht auf Polyandrie — mit diesem Argument stößt Amsdorf den ganzen Wittenberger Ratschlag um. Und die Grundlagen des Beichtverfahrens, das Luther übte, werden erschüttert durch den Hinweis, daß der Landgraf solange nicht von einer unerträglichen Not reden könne, als er noch ehelichen Verkehr mit seiner legitimen Ehefrau pflege. Die Vokabel von der unüberwindlichen Abneigung existiert für Amsdorf nicht.

Praktisch hat so etwas ja auch bei Philipp nicht bestanden, wie die Geburtstage der jüngsten legitimen Landgrafenkinder beweisen⁹. Es läßt sich schwerlich etwas gegen den Ernst und die Geschlossenheit der Amsdorfschen Beweisführung einwenden; es sei denn, daß man — und das ist sicherlich ein schwaches Argument — auf die allgemeine Unfähigkeit des Zeitalters verweist, Fürstenehen so rigoristisch wie er zu beurteilen¹⁰. Von naturrechtlichen Voraussetzungen aus hat Melanchthon in einem späteren Zusatz zu einem schon vor dem 4. März 1540 verfaßten Gutachten Amsdorfs Kritik abgelehnt¹¹. Melanchthons Schriftbeweis steht dabei auf schwachen Füßen. Für ihn ist entscheidend, daß die Polyandrie der Frauen ‚mehr wider die Natur‘ sei als die Vielweiberei der Männer. Melanchthon setzt also ganz selbstverständlich die von der Antike, speziell Aristoteles gelehrt und auch von Thomas (S. th. III, suppl. q. 65, art. I ad 8) vertretene Überlegenheit des Mannes und die Minderwertigkeit der Frau voraus. Den Hauptgrund Amsdorfs, daß nämlich infolge der Erlösung durch Christus die Gewissensnot der Frau der des Mannes gleich bewertet werden müsse, zieht Melanchthon gar nicht in Erwägung. Die sittlichen Konflikte, in welche die in eine Doppelehe hineingezogenen Frauen verstrickt werden, liegen außerhalb seines Gesichtskreises. Butzer hat dafür ein gewisses Verständnis. Er geht zwar nicht so weit, daß er wie Amsdorf die geheime, beichtweise Zulassung ablehnte; er war daran ja maßgeblich beteiligt. Wohl aber hält ihn die Rücksicht auf die Reaktion in der Frauenwelt davon ab, eine Veröffentlichung des Beichtrates auch nur in Erwägung zu ziehen. Es besteht für ihn kein Zweifel, „daß under tausenden der allerfrommisten und gutigsten weibern nit bald eine gefunden werde, deren nit ein Mortstich seie, von solicher dispensation zu hören“. Er fürchtet eine Auflösung

⁹ Amsdorfs Gutachten, wahrscheinlich 2. Hälfte Juni 1540, bei Rockwell S. 323 ff.

¹⁰ Schnepf, Brenz und Osiander haben übrigens ähnlich wie Amsdorf die zwingende Not des Landgrafen bestritten und damit den Beichtrat wegen mangelnder Voraussetzungen abgelehnt; vgl. Butzers Bericht vom Hagenauer Religionsgespräch, 3. Juli 1540, Lenz Nr. 69.

¹¹ Otto Clemen, W.A.Br. 9, S. 162 ff. und Bindseil, Philippi Melanchthonis epistulae, 1874, S. 135 f.

aller sittlichen Bindungen, wenn von den oberen Ständen aus die Doppelehe Eingang fände (an den Landgrafen, 19. April 1540, Lenz Nr. 62). Butzers Blick ist also nur auf das große Ganze, nicht auf die sittliche Gefährdung der Frau im besonderen gerichtet.

Schließen wir diese Übersicht mit Luther ab. Er würdigt die Not der Frauen, aber nur in historischer Perspektive. Das führt ihn gerade dazu, die Zulassung der Doppelehe im Alten Testament zu rechtfertigen. Damals galt nur die kinderreiche Frau etwas, Witwen- und Jungfrauenstand waren verachtet. Damals geschah also jene Dispensation „dem verlassenem elenden frauenvolk zu gut, das sie trost hetten bey iren Freunden“¹². Weil aber heute die Lage der Frauen gerade umgekehrt ist, der Jungfrauenstand ein Ehrenstand, hat die Einführung der Doppelehe keinen Sinn. Wie die Frauen von der Zulassung der Doppelehe betroffen werden, darüber denkt Luther nicht nach.

So stoßen wir zum Schluß noch einmal auf die zeitgeschichtliche Gebundenheit des Reformators. Sie darf uns den Blick auf die überzeitliche Größe, die er gerade auch in dem Streit um die Doppelehe bewahrt hat, nicht trüben. Wir geben sie wieder mit den Worten, mit denen Butzer dem hessischen Landgrafen die diesem so widerspruchsvoll erscheinende und ihn so sehr schmerzende Haltung des Wittenberger Theologen verdolmetschte (8. August 1540, Lenz Nr. 79): „So stahts bei D. Luther gewißlich. Wie er dann ein mann, so acht ichs nit gerathen, ihn zu ubertreiben. Von im selv goht er weiter. Furen laßt er sich kumerlich, treiben gar nicht. Wo im aber gewissensnot und gefahr gottlicher warheit und freiheit moge angezeigt werden, das ers eigentlich sieht, da laufft er selv und darff in nieman treiben, ja laßt sich nieman heben. Dergestalt hat unß der herr disen thewren man geben; so müssen wir in auch recht so brauchen, wollen wir sein genießen“.

¹² Aus der Fragment gebliebenen und nicht veröffentlichten „Antwort auf den Dialogum Huldrici Nebulonis“, W. A. 53, 198, 11 f. Vgl. auch die Rechtfertigung, die Luther im großen Genesiskommentar für den Harem König Salomos gibt. Das Verhältnis wird als eine Art Leviratehe verstanden, der König sorgt damit für seine armen weiblichen Verwandten; W. A. 44, 315, 32 ff.